



**Richtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus)
für die Gewährung von Zuschüssen zur Herstellung von
Dach- und Fassadenbegrünung
(Stand 03.11.2021)
(zuletzt redaktionell bearbeitet am 05.07.2023)**

1. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) kann auf Antrag ab dem 01.01.2022 im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen Investitionszuschuss zur Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünung gewähren.
2. Freiwillige Maßnahmen zur Dach- und Fassadenbegrünung können mit Zuschüssen in Höhe der folgenden Beträge gefördert werden:
 - Dachbegrünung
 - o 50 % der Kosten, maximal jedoch 15 € / qm extensiver Dachbegrünung sowie 25 € / qm bei intensiver Dachbegrünung
 - Fassadenbegrünung
 - o 50 % der Kosten, maximal jedoch 15 € / qm extensiver Fassadenbegrünung
- 2.1. Antragsberechtigt sind alle privaten und gewerblichen Eigentümer von baulichen Anlagen sowie dessen Mieter / Nutzer (mit Zustimmung des Eigentümers) innerhalb der Gemeinde Sulzbach (Taunus).
- 2.2. Für eine Förderung von Dach- und / oder Fassadenbegrünung (kombinierte Förderung möglich) gelten als zuwendungsfähige Kosten die durch Rechnung nachzuweisenden Aufwendungen für Material inkl. Einbaukosten. Planungskosten sind nicht förderfähig.
- 2.3. Eine Förderung ist nur bei freiwilligen Maßnahmen möglich. Eine Förderung scheidet z.B. aus, sofern die Anlage aufgrund einer baurechtlichen Vorgabe, einer Auflage aus Baugenehmigungen oder auf Grund von bauleitplanerischen Festsetzungen heraus erforderlich ist.
- 2.4. Eine Förderung durch die Gemeinde erfolgt nur, sofern keine zusätzliche Drittförderung in Anspruch genommen wird und auch künftig nicht erfolgt (Förderung / Finanzierung durch die KfW ausgenommen).
- 2.5. Der Antragssteller bzw. Eigentümer verpflichtet sich zur zukünftigen Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren ab Fertigstellung.
- 2.6. Werden bei der Maßnahme Hölzer verwendet, müssen diese mindestens nach dem PEFC¹-Standard zertifiziert sein.
3. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus), Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften, Hauptstraße 11, 65843 Sulzbach (Taunus) zu richten. Die Antragstellung kann auch per E-Mail an foerderprogramme@sulzbach-taunus.de und mit dem Betreff „Zuschuss Dach/Fassadenbegründung“ erfolgen. Hierbei sind die erforderlichen Antragsunterlagen der E-Mail **vollständig** beizufügen.
 - 3.1. Der Antrag besteht mindestens aus:
 - einem formlosen und **unterschiedenen Anschreiben** mit Angaben zum Antragsteller (Name, Anschrift, ggf. weiteren freiwilligen Kontaktdaten), sowie:
 - o der Nennung einer Bankverbindung für den Fall einer Förderung

¹ Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (Programm für die Anerkennung von Waldzertifizierungssystemen)

Richtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Dach- und Fassadenbegrünung (Stand 03.11.2021)

- der Nennung der Liegenschaft, auf der die Maßnahme umgesetzt werden soll
 - dem Verhältnis zur Liegenschaft bzw. zur baulichen Anlage (z.B. Eigentümer / Mieter)
 - einer Erklärung darüber, dass für die beantragte Förderung keine darüberhinausgehende Drittförderung beantragt wurde und auch künftig nicht erfolgen soll (Förderungen / Finanzierungen durch die KfW ausgenommen)
 - einer Erklärung darüber, dass der Antragsteller diese Richtlinie verbindlich anerkennt
 - einer Erklärung darüber, dass die Anlage nicht aus einer baurechtlichen Vorgabe, einer Auflage aus Baugenehmigungen oder auf Grund von bauleitplanerischen Festsetzungen heraus erforderlich ist
 - einer Erklärung zur Unterhaltung und Erhaltung der geförderten Maßnahme für die Mindestdauer von 10 Jahren ab Fertigstellung (Erklärung durch Eigentümer notwendig, wenn Antragsteller nicht gleich Eigentümer)
- einem Lageplan mit vermaßter Darstellung der geplanten Maßnahme sowie einer Maßnahmenbeschreibung und / oder Skizze, aus welcher der Aufbau der geplanten Maßnahme ersichtlich wird
 - einem Kostenvoranschlag oder Angebot eines Fachbetriebs
 - einer Einverständniserklärung des Eigentümers (wenn Antragsteller nicht gleich Eigentümer)

Sofern die Antragstellung Online per E-Mail erfolgt, sind Antrag samt Anlagen als PDF-Dateien einzureichen. Eine Antragsstellung in Papierform ist ebenfalls möglich.

- 3.2. Anträge, die nach dem 30.11. eines Jahres gestellt werden, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller wird hierüber von der Gemeinde schriftlich informiert.
- 3.3. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bearbeitet. Vor dem 30.11. eines Jahres gestellte Anträge, die wegen Erschöpfung der Haushaltsmittel im lfd. Haushaltsjahr nicht mehr bezuschusst werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller wird hierüber von der Gemeinde schriftlich informiert.
- 3.4. Anträge, die vor dem 30.11. eines Jahres gestellt werden und bei objektiver Beurteilung bis zum 30.11. des Antragjahres nicht realisiert werden können, werden unter dem Vorbehalt der Bereitstellung entsprechender Mittel in das folgende Haushaltsjahr übernommen. Der Antragsteller hat die Gemeinde frühzeitig, spätestens aber bis zum 30.11. des Antragjahres über die Nichtfertigstellung zu informieren, andernfalls verfällt die Förderzusage.
- 3.5. Antragstellung sollte vor Auftragsvergabe erfolgen. Bei Antragstellung nach Auftragsvergabe dürfen zwischen Antragstellung und Auftragsvergabe nicht mehr wie 8 Wochen liegen. Eine Förderung scheidet aus, sofern zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der Maßnahme bereits begonnen wurde.
- 3.6. Der Abruf des Zuschusses hat innerhalb von 8 Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme zu erfolgen. Teilauszahlungen sind nicht möglich.
- 3.7. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage nachvollziehbarer und nachprüfbarer Rechnungen und Zahlungsbelegen (jeweils in Kopie) sowie Fotonachweisen über den Abschluss der Maßnahme. Rechnungen und Zahlungsbelege müssen dem Antragsteller (z.B. durch ausgewiesenen Namen) zuzuordnen sein. Ist das nicht möglich, ist der Nachweis auf andere, geeignete Art und Weise zu erbringen.

Sofern der Abruf Online per E-Mail erfolgt, sind die noch vorzulegenden Nachweise vollständig und als PDF-Dateien einzureichen. Ein Abruf in Papierform ist ebenfalls möglich.

- 3.8. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist nach entsprechender Terminvereinbarung mit dem Zuschussnehmer zur Maßnahmenkontrolle bzw. Maßnahmenbesichtigung während der nächsten 10 Jahre berechtigt.
- 3.9. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Es entstehen keine Rechtsansprüche an die Gemeinde.

Richtlinie der Gemeinde Sulzbach (Taunus) für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von Dach- und Fassadenbegrünung (Stand 03.11.2021)

4. Der Zuschuss kann von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) zurückgefordert werden, wenn:
- der Zuschuss für andere Zwecke verwendet wird
 - die Maßnahme vor dem Ablauf von 10 Jahren beseitigt wird
 - die Maßnahme nicht antragsgemäß ausgeführt wird
 - eine Förderung durch Dritte (KfW Förderung / Finanzierung ausgenommen) in Anspruch genommen worden ist
 - der Antrag bewusst mit falschen Angaben gestellt wurde

Die Rückzahlung wird mit Rückforderung fällig.

5. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragsteller am Schutz persönlicher Daten werden von der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gewahrt. Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) behält sich vor, Daten über Förderungen und Zuschusszahlungen in anonymisierter Form für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Gemeinde Sulzbach (Taunus) hat, ist sie berechtigt, über diese Maßnahme, nach Einwilligung durch den Zuschussnehmer auch mit Namensnennung und Bild, zu berichten.

Information zur Verwendung von personenbezogenen Daten:

Über die Verwendung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten informieren wir auf unserer Homepage:

<https://www.sulzbach-taunus.de/kundenservice-rathaus/verwaltung/fachbereiche/planung-bauen-liegenschaften/foerderprogramme-der-gemeinde>

6. Die Richtlinie tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Weitere Auskünfte zur Zuschussgewährung erteilt die Gemeinde Sulzbach (Taunus), Fachbereich Planung, Bauen, Liegenschaften, 65843 Sulzbach (Taunus),
E-Mail: oliver.weber@sulzbach-taunus.de, Telefon: 06196 70 21 621 (Herr Weber)

Was bedeutet PEFC Hintergrund

Das Zertifizierungssystem für nachhaltige Waldbewirtschaftung PEFC basiert inhaltlich auf internationalen Beschlüssen der Nachfolgekongressen der Umweltkonferenz von Rio (1992). Bei uns sind dies die Kriterien und Indikatoren, die auf den Ministerkongressen zum Schutz der Wälder in Europa (Helsinki 1993, Lissabon 1998, Wien 2003) von 37 Nationen im Pan-Europäischen Prozess verabschiedet wurde.

Ziele

Vorrangiges Ziel von PEFC ist die Dokumentation und Verbesserung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Hinblick auf ökonomische, ökologische sowie soziale Standards. Ferner bietet die Waldzertifizierung ein hervorragendes Marketinginstrument für den nachwachsenden Rohstoff Holz, das zur Verbesserung des Images der Forstwirtschaft und ihrer Marktpartner beiträgt.

Quelle: <https://pefc.de> (Zugriff 25.10.2021)

Allgemeine Hinweise zum Steuerrecht:

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen die mit Zuschüssen der Gemeinde Sulzbach (Taunus) gefördert werden, können im Rahmen des § 35a EStG (Einkommenssteuergesetz - haushaltsnahe Dienstleistungen) nicht mehr steuerlich gefördert werden. Wenn gleichwohl steuerliche Vergünstigungen nach § 35a EStG steuerlich geltend gemacht werden, besteht die Gefahr sich der Steuerhinterziehung strafbar zu machen.

Die Gemeinde Sulzbach (Taunus) ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, Zuschusszahlungen über 1.500,00 € den Finanzbehörden zu melden.

Steuerliche Einzelfragen sind ggf. vorab mit einem Steuerberater zu klären.